

**ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2013
ZUM
DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX NACH § 161 ABSATZ 1 AKTG**

.....

Vorstand und Aufsichtsrat der Epigenomics AG erklären hiermit, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Oktober 2012 im Zeitraum bis zum 10. Juni 2013 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (nachfolgend auch "Kodex") in der Fassung vom 15. Mai 2012 entsprochen wurde und im Zeitraum seit dem 10. Juni 2013 den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 (vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht am 10. Juni 2013) entsprochen wurde und wird, jeweils mit den folgenden Ausnahmen.

Ziffer 4.1.5

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen berücksichtigt der Vorstand unternehmensspezifische Situationen und bemüht sich um eine angemessene Vielfalt. Das gilt sowohl für die Internationalität der Führungskräfte als auch für die angemessene Beteiligung von Frauen. Im Unternehmensinteresse liegt es jedoch letztendlich, Führungsfunktionen mit dem oder der hierfür am besten geeigneten Kandidaten bzw. Kandidatin zu besetzen. Nach unserer Auffassung schränken pauschale Vorgaben den Vorstand daher in der Entscheidung über die Besetzung von Führungsfunktionen unangebracht ein.

Ziffer 4.2.1

Aufgrund der Größe und finanziellen Situation des Unternehmens verfügte das Unternehmen bis zum 1. April 2013 nur über ein Vorstandsmitglied. Dementsprechend war auch kein Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands bestellt und enthielt die Geschäftsordnung des Vorstands daher keine in Ziffer 4.2.1 Satz 2 empfohlenen Regelungen, soweit sich diese auf einen mehrköpfigen Vorstand beziehen. Diese Abweichungen von Ziffer 4.2.1 sind infolge der Bestellung von Herrn Dr. Uwe Staub zum weiteren Mitglied des Vorstands entfallen. Seit dem 1. April 2013 besteht der Vorstand erneut aus mehreren Mitgliedern und ist Herr Dr. Thomas Taapken Vorsitzender des Vorstands. Die Geschäftsordnung des Vorstands ist an den Umstand angepasst worden, dass dem Vorstand wieder mehrere Mitglieder angehören.

Ziffer 4.2.3 Absatz 3 in der Kodex-Fassung vom 15. Mai 2012 bzw. Ziffer 4.2.3 Absatz 2 in der Kodex-Fassung vom 13. Mai 2013

Die den Mitgliedern des Vorstands gewährten Aktienoptionen sehen einen Ausübungspreis vor, der 10 % über dem Börsenkurs im Zeitpunkt der Gewährung der Aktienoptionen liegt. Darüber hinausgehende anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter sind nicht geregelt. Dieses Vorgehen liegt zum einen darin begründet, dass wir der Ansicht sind, dass ein Bezug auf weitere Vergleichsparameter das Verantwortungsgefühl und die Motivation von Vorstandsmitgliedern nicht erhöht. Zum anderen hat sich gezeigt, dass eine Steigerung des Börsenkurses um 10 % vor dem Hintergrund der spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens anspruchsvoll erscheint und der Börsenkurs angesichts der Struktur der Aktienoptionsprogramme einen relevanten Vergleichsparameter darstellt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auch bei dem in 2013 neugeschaffenen „Phantom Stock Program“, das die bestehenden Aktienoptionsprogramme der Vorstände ersetzt, aufgrund der spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens dafür entschieden, die Gewährung von virtuellen Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstandes nicht auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter zu beziehen. Wir sind bei der damit vorliegenden Abweichung vom Kodex der Ansicht, dass ein Bezug auf Vergleichsparameter bei variablen Vergütungsteilen das

Verantwortungsgefühl und die Motivation von Vorstandsmitgliedern nicht erhöht. Demzufolge haben wir diesen Empfehlungen des Kodex nicht entsprochen und werden diesen auch nicht entsprechen.

Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5

Bislang enthalten und enthielten nicht alle Vorstandsanstellungsverträge für den Fall einer vorzeitigen Sonderkündigung auf Grund eines Kontrollwechsels einen Abfindungs-Cap gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 5. Vorgesehen ist und war insofern für den Fall einer derartigen Sonderkündigung die Ausbezahlung der Grundvergütung für die Restlaufzeit des Vorstandsanstellungsvertrags. Diese Regelung beruht auf Bedenken, dass die Vereinbarung eines Abfindungs-Caps der Natur des regelmäßig für die Dauer der Bestellungsperiode abgeschlossenen Vorstandsanstellungsvertrags widersprechen und möglicherweise den konkreten Umständen im Falle eines Kontrollwechsels nicht hinreichend Rechnung tragen könnte. Demzufolge haben wir der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Absatz 5 bislang nicht für alle Vorstandsanstellungsverträge entsprochen.

Ab Januar 2014 werden alle Vorstandsanstellungsverträge einen Abfindungs-Cap im Sinne von Ziffer 4.2.3 Abs. 5 enthalten. Die bisherige Abweichung von dieser Empfehlung wird damit entfallen.

Ziffer 5.1.2 Absatz 1 und 2 und Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3

Bei der Besetzung ihrer Organe haben Vorstand und Aufsichtsrat in der Vergangenheit sowohl die unternehmensspezifische Situation berücksichtigt als auch potentiellen Interessenkonflikten sowie der internationalen Tätigkeit des Unternehmens durch eine angemessene Vielfalt ihrer Mitglieder und durch die Zugehörigkeit einer angemessenen Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder Rechnung getragen. Abweichend von den Empfehlungen in Ziffer 5.1.2 Absatz 2 und Ziff. 5.4.1 Absatz 2 sehen wir die Festlegung einer Altersgrenze sowohl für Vorstands- als auch Aufsichtsratsmitglieder als eine unangemessene Begrenzung des Wahlrechts unserer Aktionäre an. Darüber hinaus schränkt nach unserer Auffassung eine pauschale Vorgabe für die Zusammensetzung des Vorstands, wie in Ziffer 5.1.2 Absatz 1 gefordert, den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder unangebracht ein. Entsprechendes gilt für eine pauschale Zielvorgabe zur Besetzungsstruktur des Aufsichtsrats, wie in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 gefordert und in Ziffer 5.4.1 Absatz 3 vorausgesetzt wird. Wir sind darum bemüht, insbesondere im Hinblick auf die Internationalität und die Beteiligung von Frauen, eine angemessene Vielfalt in Vorstand und Aufsichtsrat herzustellen sowie zu gewährleisten, dass dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Letztendlich liegt es aber im Unternehmensinteresse, dass in Vorstand und Aufsichtsrat die hierfür am besten geeigneten Kandidatinnen bzw. Kandidaten berufen werden. Pauschale Vorgaben stellen nach unserer Auffassung daher eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Vorstands- bzw. Aufsichtsratskandidaten und -kandidatinnen dar. Ferner beeinträchtigt eine Zielvorgabe zur Besetzungsstruktur des Aufsichtsrats auch unangemessen das Recht unserer Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Demzufolge haben wir diesen Empfehlungen des Kodex nicht entsprochen und werden diesen auch nicht entsprechen.

Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3

Infolge der durch die ordentliche Hauptversammlung vom 2. Mai 2012 beschlossenen Reduzierung des Aufsichtsrats von sechs auf drei Mitglieder hält der Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen nicht mehr für sinnvoll. Beschlusskompetenzen könnten Ausschüssen, denen weniger als drei Mitglieder und damit nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrats angehören, nicht übertragen werden. Der Aufsichtsrat hat daher keine Ausschüsse eingerichtet.

Ziffer 5.4.5 Absatz 1 Satz 2

Der Aufsichtsrat kann der Empfehlung in Ziffer 5.4.5 Absatz 1 Satz 2 nicht folgen, dass ein Aufsichtsratsmitglied bei Zugehörigkeit zum Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft nicht mehr als insgesamt drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen soll. Eine entsprechende Beschränkung der Anzahl der Mandate hält der Aufsichtsrat für nicht erforderlich, solange jedem Aufsichtsratsmitglied für die Wahrnehmung seiner Mandate ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Demzufolge hat die Epigenomics AG der Empfehlung in Ziffer 5.4.5 Absatz 1 Satz 2 nicht entsprochen und wird dieser auch nicht entsprechen, solange gewährleistet ist, dass allen Aufsichtsratsmitgliedern genügend Zeit zur Wahrnehmung ihrer Mandate zur Verfügung steht.

Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 3 in der Kodex-Fassung vom 15. Mai 2012 bzw. Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2 in der Kodex-Fassung vom 13. Mai 2013

Infolge der durch die ordentliche Hauptversammlung vom 2. Mai 2012 beschlossenen Reduzierung des Aufsichtsrats von sechs auf drei Mitglieder bestehen keine Aufsichtsratsausschüsse mehr. Eine gesonderte Vergütung für den Vorsitz oder die Mitgliedschaft in Ausschüssen ist daher in Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 3 (Kodex-Fassung vom 15. Mai 2012) bzw. Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2 (Kodex-Fassung vom 13. Mai 2013) nicht vorgesehen.

Berlin, Oktober 2013

Für den Aufsichtsrat:

Heino von Prondzynski
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Für den Vorstand:

Dr. Thomas Taapken
(Vorstandsvorsitzender)

Dr. Uwe Staub
(COO)